

1110/SN - Gpd.B.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Republik Österreich  
Parlamentsdirektion  
zH Dr Erich Saurugger  
Dr Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION	
Engel.	2000 -04- 10
Z.	13480.0060/15-L1.3/2000
Bl.	

Ihr Zeichen

ZI13480/0060/1-L1.3/

Unser Zeichen

WP/GSt

Bearbeiter/in

Mag Passweg

DW

2376

Datum

FAX

2532

04.04.2000

Betreff:

Stellungnahme zum ÖIAG-Gesetz 2000

Sehr geehrter Herr Dr Saurugger!

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte betrachtet den vorliegenden Gesetzesentwurf in engem Zusammenhang mit dem Privatisierungsauftrag des Ministerrats vom 29.02.2000.

Die Bundesarbeitskammer stellt sich nicht grundsätzlich gegen Privatisierungen, tritt jedoch für unternehmensbezogene Lösungen ein und verfolgt prinzipiell die Kernaktionärsphilosophie, wonach strategisches Eigentum als industriepolitisches Konzept favorisiert wird und fühlt sich in dieser Strategie durch Empirie und Wissenschaft bestätigt. Die österreichische Wirtschaft benötigt zur Maximierung der Wertschöpfung und somit der Beschäftigung in der "Region Österreich" eine Mischung aus internationalen Konzernen, österreichischen Großunternehmen und dynamischen industriellen Klein- und Mittelbetrieben.

Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1041 Wien, Postfach 534, Telefon (0222) 501 65

## **Strategisches Eigentum als industriepolitisches Konzept**

Eine ganze Reihe von Studien zeigt deutlich auf: Konzernzentralen von international tätigen Unternehmen sind überdurchschnittlich häufig im Land des strategischen Eigentümers angesiedelt und sind Ursprung eines großen Potentials an positiven externen Effekten, das für Qualität und Leistungskraft eines modernen hochentwickelten Wirtschaftsstandortes bestimmend ist. Die größten positiven Effekte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht betreffen Humankapital, Forschung und Entwicklung, Qualität sowie Kapital- und Finanzmarktinfrastuktur. Damit verbunden sind inländische Wertschöpfung und zahlreiche Arbeitsplätze am Standort Österreich. Trotz zunehmender Integration der Weltwirtschaft und Globalisierung vieler Unternehmensbereiche erweisen sich jene international tätigen Unternehmen als weltweit dominierend, die in Bezug auf die zentralen Unternehmensfunktionen dem Wertesystem ihres Stammlandes verbunden bleiben.

Daher zeigt sich auch, daß in den meisten Industriestaaten auch bei den börsennotierten Großunternehmen mit überdurchschnittlichen internationalen Aktivitäten ein inländischer strategischer (kontrollierender) Eigentümer vorherrschend ist.

Die strategische Eigentümerfunktion hat bisher in Österreich wie auch in vielen anderen europäischen Staaten die öffentlichen Hände auf verschiedenen Ebenen ausgeübt. Gibt die öffentliche Hand - ohne Berücksichtigung des speziellen österreichischen Umfeldes - diese Funktion auf, ist ein Ausverkauf von österreichischen Schlüsselunternehmen ans Ausland – mit schwersten Folgewirkungen für die Beschäftigten der betroffenen Unternehmen, ihren Zulieferern und damit auch ganzer Regionen - kaum zu verhindern.

## **Verlust von Arbeitsplätzen**

Die Abwanderung von wichtigen Unternehmensteilen ins Ausland geht selbstverständlich einher mit dem Verlust von Arbeitsplätzen! Am Beispiel Semperit wurde uns diese Strategie deutlich vor Augen geführt. Von diesem Abbau an Arbeitsplätzen betroffen wären dabei einerseits die höherqualifizierten Arbeitsplätze im Unternehmen selbst, andererseits aber auch die Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie und dabei insbesondere im Bereich der industrienahen Dienstleistungen.

### **Preisverfall durch politischen Druck**

Eine Privatisierung bis zu 100%, die unter großem politischen Druck innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen sein muß führt notgedrungen zu einem massiven Preisverfall der so zum Ausverkauf angepriesenen Unternehmen. Österreichische Vermögenswerte werden verschleudert.

Tatsächlich ist auch der Börsenwert der zum Verkauf stehenden österreichischen Unternehmen bereits gefallen. Allein im Februar fiel der Wert um – 7,3 Prozent. Bei drei Unternehmen liegen die Kurswerte sogar deutlich niedriger als der Buchwert je Aktie. Das bedeutet, daß bei diesen österreichischen Unternehmen höchste Übernahmegefahr durch – wahrscheinlich ausländische – Konkurrenzunternehmen besteht.

### **Syndikatslösungen**

Angesichts der Eigenkapitalunterlegungsvorschriften, die tendenziell zum Rückzug der Banken aus dem Industriegeschäft führt und der begrenzten Möglichkeiten der österreichischen Fonds kann kaum erwartet werden, daß sich andere österreichische Kernaktionärsgruppen bilden werden (siehe Anmerkungen zu § 9 (1)).

### **Pauschalermächtigung zur Privatisierung**

Zwecks langfristiger Wahrnehmung der Eigentumsrechte des Bundes müßte die ÖIAG von einer reinen Privatisierungsholding in eine Beteiligungsgesellschaft umgewandelt werden. Davon ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht die Rede. Ganz im Gegenteil: Der Gesetzesentwurf läßt das Ausmaß zukünftiger Privatisierungen vollkommen offen. Im Gesetz ist nicht geregelt, welche Unternehmen von den geplanten Privatisierungen betroffen sind und in welchem Umfang Anteile abgegeben werden sollen. Die ÖIAG hat nach dem vorliegenden Entwurf den von der jeweiligen Bundesregierung für eine Legislaturperiode beschlossenen Privatisierungsauftrag umzusetzen (§7 (1)). Eine Beschlussfassung darüber ist demnach nur mehr im Ministerrat notwendig. Damit ist die demokratische Kontrolle durch das Parlament in dieser wichtigen Frage ausgeschlossen. Diese Vorgangsweise ist zu verurteilen. Das Parlament und die zuständigen Gremien sind



in die Beschlußfassung über den Privatisierungsauftrag unbedingt einzubeziehen. Auch muss ein normales Begutachtungsverfahren sichergestellt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass unterschiedliche Interessenlagen (insbesondere auch die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer) mitberücksichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf gleicht daher einer Pauschalermächtigung zur Privatisierung. Dies wird vor allem durch die Ankündigung von weiteren Privatisierungsschritten seitens des Bundesministers für Finanzen besonders deutlich. Damit steht einem Totalausverkauf der wesentlichen österreichischen Unternehmen mit allen bereits genannten negativen Auswirkungen nichts mehr im Wege.

### **Schuldenabbau**

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zum Schuldenabbau, jedoch ohne Zeitdruck und nicht zu Lasten einer künftigen Industriepolitik und hält die Aufrechterhaltung der Haftungen und der Refundierungsverpflichtung des Bundes bis zur völligen Tilgung der Schulden für notwendig.

Die ÖIAG hat in den vergangenen Jahren die Verpflichtung des Bundes übernommen, die anstehenden Zinszahlungen zu tätigen und damit das Budget entlastet (Maastricht-Relevanz). Der Bund kam aber auch seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schuldentilgung nicht nach. Die Bundesarbeitskammer gibt daher zu Bedenken, daß die Schulden der ÖIAG in der derzeitigen Höhe Ergebnis einer politischen Entscheidung der früheren Regierung (an der auch die ÖVP beteiligt war) sind.

Ähnliches gilt auch für die Schulden der PTBG – ein großer Teil der Schulden ist deshalb entstanden, weil die frühere Post- und Telegraphenverwaltung (PTV), als Bundesbetrieb im Bundeshaushalt integriert, weit mehr Beiträge leisten mußte, als dem Betriebsergebnis entsprochen hat. Im Rahmen der 1996 erfolgten Ausgliederung mußten schließlich die PTBG sowie die Telekom Austria und Österreichische Post die Finanzverbindlichkeiten übernehmen.

Der Aufbau von Schulden ist daher teilweise Konsequenz politischen Handelns und daher nicht den Unternehmen anzulasten.

Ein Teil der Schulden (betreffend ÖIAG) ist auch Folge der Krise in der europäischen Stahlindustrie: Beim Vergleich der Stahl-Subventionen Österreichs mit denjenigen in der Europäischen Gemeinschaft in den 80er Jahren steigt die heimische Stahlindustrie sogar recht gut aus. Pro Tonne Stahl lagen die Subventionen in der EG 12 um mehr als 15% höher als in Österreich.

### **Budgetäre Auswirkungen**

Zu den budgetären Auswirkungen nimmt die Bundesarbeitskammer folgenden Standpunkt ein: Gemäß § 14 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen den Bund betreffend anzuschließen. Daraus hat hervorzugehen, ob die Durchführung der vorliegenden Vorschriften für den Bund voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben sowie Erlöse oder Kosten verursachen wird und wie hoch diese im laufenden und in den nächsten Finanzjahren sein werden. Lange Zeit fehlten die Richtlinien gemäß §14 Abs 5 BHG für die entsprechende Umsetzung. Diese liegen aber seit dem Vorjahr vor. Darin wird klargestellt, was unter finanziellen Auswirkungen zu verstehen und wie diesem Erfordernis in den Erläuterungen Rechnung zu tragen ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keinerlei Hinweise auf die finanziellen Auswirkungen.

Die Bundesarbeitskammer lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form vor allem aus folgenden Gründen ab:

- Der Gesetzesentwurf stellt eine Pauschalermächtigung zur Privatisierung dar.
- Die industriepolitischen Ansätze sind nicht ausreichend; es fehlt der Ansatz zur Sicherung einer dauerhaften Kernaktionärsrolle der ÖIAG (strategisches Eigentum).
- Der Gesetzesentwurf wird durch das Ziel des Schuldenabbaus dominiert, welcher zu Lasten einer künftigen Industriepolitik, der Entwicklung der Unternehmen sowie zu Lasten der Beschäftigten erfolgen soll.

- Angesichts des innerhalb eines kurzen Zeitraums zu tilgenden Schuldenbestandes besteht die Gefahr des Ausverkaufs unter Zeitdruck – damit würde es zu Notverkäufen, mit den bereits angeführten erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteilen kommen (Preisverfall).
- Gemäß Ministerratsbeschluß sollen unter anderem die Telekom Austria und die Austria Tabak zu 100% privatisiert werden – die Bundesarbeitskammer lehnt dies entschieden ab, da Betriebsschließungen und Arbeitsplatzverluste sowie Verluste von Chancen auf technologische Entwicklung drohen.
- Der Entwurf reduziert bzw gefährdet die Mitbestimmungsqualität für Betriebsräte, Personalvertreter sowie für die Gewerkschaften und die Bundesarbeitskammer.
- Die Kollektivvertragsfähigkeit des Post- und Telekombereichs wird gefährdet.
- Die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf das Budget wurden nicht berücksichtigt.

**Zu den einzelnen Paragraphen nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:**

**Zu § 1 (2)**

Die Bundesarbeitskammer lehnt die Streichung des § 1 (2) ÖIAG-Gesetz 1993 (BGBl 973/1993), wonach alle Anteile am Grundkapital der ÖIAG dem Bund vorbehalten sind, entschieden ab. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer bedarf es zur langfristigen Absicherung wesentlicher österreichischer Vermögenswerte neben einer Mindestbeteiligung der ÖIAG an den entsprechenden Tochterunternehmen (siehe Anmerkungen zu § 9) auch einer Absicherung des Eigentums des Bundes an der ÖIAG selbst.

**Zu § 2 (3)**

Die Bundesarbeitskammer bedauert die Änderung des § 5 (2) ÖIAG-Gesetz 1993 (BGBl 973/1993) in der Fassung BGBl 426/1996, wonach an den Sitzungen des Privatisierungsausschusses je zwei von der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich nominierte Sachverständige teilnehmen können. Diese Regelung gilt nach geltendem Recht auch für Aufsichtsratsitzungen, soweit Fragen der Privatisierung behandelt werden. Der vorliegende Entwurf reduziert das unmittelbare



Mitspracherecht der Sozialpartner in Privatisierungsangelegenheiten. Die Bundesarbeitskammer besteht daher auf die nach geltendem Recht vorgesehene Möglichkeit Experten nominieren zu können.

#### **Zu § 4**

Hinsichtlich der 10 Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 4 (1) geht der vorliegende Gesetzesentwurf einen neuen Weg. Gemäß § 6 des Entwurfes ist der erste Aufsichtsrat (mit Ausnahme der von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenen Mitglieder) durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundesregierung zu wählen. In weiterer Folge soll es gemäß § 4 des Entwurfes zu einer partiellen Selbsterneuerung des Aufsichtsrates kommen. Die Funktionsperiode der gemäß § 4 bestellten Aufsichtsräte beträgt 8 Jahre. Eine wiederholte Bestellung soll unzulässig sein.

Wie die Erläuterungen ausführen, soll diese partielle Selbsterneuerung des Aufsichtsrates durch Wahl im Aufsichtsrat die Entpolitisierung der ÖIAG sicherstellen. Dieses gesetzgeberische Motiv wird aber insofern nicht durchgehalten, als § 4 Abs 2 letzter Satz normiert, daß eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 87 Abs 3 Aktiengesetz durch die Hauptversammlung (also den Finanzminister) zulässig sein soll. Auch der erste Aufsichtsrat wird durch die Bundesregierung vorgeschlagen und durch den Finanzminister bestellt. Das gesetzgeberische Motiv der Entpolitisierung ist also auch hier nicht konsequent durchgehalten.

Auch scheint eine Einschränkung der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Unternehmer, Geschäftsführer oder „Persönlichkeiten mit langjähriger Erfahrung im Wirtschaftsleben“ eher willkürlich zu sein. Der Aufsichtsrat ist ein Kollegialorgan. Zwecks Optimierung der Effizienz bedarf es unterschiedlicher Erfahrungen und beruflicher Hintergründe. Beispielsweise könnten auch Wirtschaftsprüfer, Experten des Arbeits- und Sozialrechts oder Experten des Wertpapierrechts sowie Wirtschaftsforscher mit einbezogen werden. Durchaus selbstbewußt ist anzumerken, daß Bundesarbeitskammer und ÖGB über MitarbeiterInnen, die diesbezüglich langjährige Erfahrung im Wirtschaftsleben aufweisen, verfügen. Dies gilt nach Meinung der Bundesarbeitskammer auch für die anderen Sozialpartnerorganisationen. Die ausschließliche Betonung der

betrieblichen Ebene führt außerdem dazu, daß der notwendige gesamtwirtschaftliche Ansatz gänzlich ausgeblendet wird.

### **Zu § 5 (1)**

Gemäß § 11 Abs 1 des Entwurfes sind auf die ÖIAG die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem ÖIAG-Gesetz nichts anderes ergibt. Im Ergebnis bedeutet das, daß auch hinsichtlich der durch die Bundesarbeitskammer nominierten Aufsichtsratsmitglieder § 87 Abs 3 Aktiengesetz zur Anwendung kommt. § 87 Abs 3 bestimmt, daß die Hauptversammlung Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen kann.

Die Bundesarbeitskammer möchte hier mit aller Deutlichkeit feststellen, daß die Möglichkeit der Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes, das von der Bundesarbeitskammer nominiert wurde, durch die Hauptversammlung (Finanzminister) mit dem Gedanken der Arbeitnehmermitbestimmung nicht vereinbar ist. Die Abberufung eines von der Bundesarbeitskammer nominierten Aufsichtsratsmitgliedes während der laufenden Funktionsperiode des Aufsichtsrates sollte daher in Anlehnung an § 110 Arbeitsverfassungsgesetz nur durch die nominierende Stelle möglich sein.

Die Bundesarbeitskammer tritt für den uneingeschränkten Fortbestand der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung für Arbeitnehmer ein.

Im vorliegenden Entwurf wird das Vorschlagsrecht der Bundesarbeitskammer auf Mitglieder des Betriebsrates oder der Personalvertretung jener Unternehmen eingeschränkt, an denen die ÖIAG direkt oder indirekt beteiligt ist. Diese Beschränkung wird abgelehnt. Die ÖIAG nimmt wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen (strategischer Eigentümer von Schlüsselunternehmen) ein. Deshalb kann die Mitgliedschaft überbetrieblicher Interessensvertreter der Arbeitnehmer sinnvoll und notwendig sein.

Zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Prinzhorn und Maderthaler ist betreffend § 5 (1) folgendes festzustellen:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Abänderung insoweit, als das Vorschlagsrecht der Bundesarbeitskammer durch ein Nominierungsrecht ersetzt wird. Trotzdem besteht die



Bundesarbeitskammer auf eine Klarstellung, daß die Hauptversammlung bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 5 (1) an die Nominierung der Bundesarbeitskammer gebunden ist.“

### **Zu § 5 (2)**

Zu der im § 5 (2) definierten Funktionsperiode der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat merkt die Bundesarbeitskammer folgendes an:

Wenn gemäß § 5 (1) ein Mandat in einer betrieblichen Interessenvertretung Voraussetzung für die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats ist, so müßte letzteres wohl auch mit dem Mandat in der betrieblichen Interessenvertretung enden.

§ 5 (2) führt aber eine eigene Funktionsperiode ein, sodaß sich die Frage stellt, ob die Voraussetzung der Ausübung eines Mandats in der betrieblichen Interessenvertretung nur im Zeitpunkt der Bestellung gegeben sein muß, oder – wenn dies nicht der Fall ist – ob die Beendigung des Mandats in der betrieblichen Interessensvertretung jedenfalls zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führt, obwohl die in § 5 (2) normierte Funktionsperiode noch nicht abgelaufen ist.

Dazu wäre eine Klarstellung wünschenswert. In diesem Zusammenhang könnte auch diskutiert werden, ob die Regelung in § 5 (2) überhaupt notwendig ist, da durch die Knüpfung des Aufsichtsratsmandats an ein Mandat in der betrieblichen Interessenvertretung jedenfalls eine zeitliche Begrenzung gegeben ist.

### **Zu § 5 (3)**

Betreffend der generellen Bildung von Aufsichtsratsausschüssen sieht der Entwurf eine Benachteiligung der Bundesarbeitskammer gegenüber dem geltenden Gesetz vor, indem die Bundesarbeitskammer nicht mehr das Recht erhält, bei einer ungeraden Zahl der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu erhalten. Damit wird einmal mehr die Absicht deutlich, die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einzuschränken.

**Zu § 7 und § 8**

Zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Prinzhorn und Maderthaler ist betreffend § 7 und § 8 folgendes festzustellen:

Die Option einer Mitarbeiterbeteiligung wird von der Bundesarbeitskammer unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich befürwortet. Beispielsweise sollen Mitarbeiterbeteiligungsmodelle unter Einbindung des jeweiligen Betriebsrates bzw der Personalvertretung sorgfältig geprüft und die absolute Freiwilligkeit der Teilnahme sichergestellt werden. Weiters ist darauf zu achten, daß die Mitbestimmung gemäß Arbeitsverfassungsgesetz weiterhin aufrechterhalten bleibt und die Mitarbeiterbeteiligung nicht als Lohn- bzw Gehaltsbestandteil angesehen wird.

Die Mitarbeiterbeteiligung ist jedoch kein taugliches Instrument zur Absicherung einer österreichischen strategischen Beteiligung von mindestens 25% + 1 Aktie, da die Langfristigkeit von Mitarbeiterbeteiligungen nicht gesichert ist. Angesichts der Größe der zu privatisierenden Unternehmen kann es sich darüber hinaus ohnehin nur um einen sehr kleinen Beteiligungsprozentsatz handeln.

Beispiel: Wenn jeder Beschäftigte der Telekom Austria sich (im Durchschnitt) mit 100.000,- öS beteiligen würde, ergäbe das ein Beteiligungsvolumen von 1,8 Milliarden öS. Angesichts eines (behaupteten) Unternehmenswertes von 120 Milliarden öS wird deutlich, daß die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nicht sehr hoch sein kann.

**Zu § 9 (1)**

Insbesondere Pensionsfonds sind ihrer Natur und Zielsetzung nach keine strategischen Eigentümer, da aufgrund der bestehenden Veranlagungsvorschriften bezüglich der Riskendiversifizierung nur kleine Unternehmensanteile gehalten werden dürfen. Die österreichischen Banken ziehen sich tendenziell aus ihren Industriebeteiligungen zurück. Darüber hinaus können private strategische Partner selbst von einem ausländischen Konzern übernommen werden. Überdies sind Syndizierungen nicht auf Dauer angelegt, Syndikatsverträge sind von der Macht der Verhandlungspartner abhängig, abänderbar und kaum einklagbar, da Streitigkeiten über Schiedsgerichtsverfahren abgewickelt werden. Eigentümerrechte sind jedenfalls ein stärkeres Instrument als Syndikatsverträge.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wird es daher kaum zu realisieren sein, daß bei Unterschreitung des 25% + 1 Aktie-Anteils "aufgrund von Rechten oder Verträgen mit Dritten" langfristig strategisches Eigentum in österreichischen Händen gewahrt werden kann.

Die angestrebte „Syndikatslösung“ mit österreichischen Großinvestoren kann daher nicht als allgemein gültige Lösung, sondern vielleicht in manchen Einzelfällen als Lösung zur Erhaltung des strategischen Einflusses in Österreich betrachtet werden.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher das Festschreiben der strategischen Eigentümerfunktion des Staates in Form einer Verpflichtung zum Halten von zumindest 25% + 1 Aktie des stimmberechtigten Kapitals. Damit können strategisch wichtige Unternehmensentscheidungen beeinflußt und ein Ausverkauf verhindert werden. In einzelnen Fällen, wie beispielsweise bei der Telekom Austria wäre ein Halten eines Anteils von mehr als 25% + 1 Aktie sinnvoll, da damit die österreichischen Interessen gegenüber der Telekom Italia besser gewahrt werden können.

### **Zu § 9 (2)**

Die Sicherung strategischen Eigentums hat für die Bundesarbeitskammer Priorität vor der Rückzahlung der Schulden.

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die ÖIAG zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses an Kapitalerhöhungen teilnehmen kann. Dies ist ein wesentlicher Punkt, da die ÖIAG nur dann Kernaktionär bleiben kann, wenn die Möglichkeit besteht bei etwaigen Kapitalerhöhungen mitzuziehen. Daher muß eine hinreichende Eigenmittelausstattung der ÖIAG vorgenommen werden. Zu diesem Zweck müßte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer das (per Ende 1999) noch mit etwa 5,6 Milliarden Schilling zu Buche stehende nachrangige Gesellschafterdarlehen in Eigenmittel umgewandelt werden. Die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens ist überdies budgetmäßig vertretbar, da der Bund die diesbezüglichen Ausgaben bereits getätigt hat.

Wie die ÖIAG zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses an Kapitalerhöhungen teilnehmen sollte, wenn das Gesellschafterdarlehen getilgt und nicht in Eigenmittel umgewandelt werden soll, läßt der Gesetzesentwurf offen.



**Zu § 9 (3)**

Der Entwurf sieht vor, daß der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, an denen die ÖIAG vor diesem Erwerb bereits mindestens 25% und 1 Aktie betragen hat, nur vorübergehender Art sein kann. Diese Beschränkung erlaubt somit generell eine Beteiligung nur in dieser Höhe als maximalen Anteil. Diese Beschränkung des Beteiligungsmanagements ist abzulehnen.

Der ÖIAG muß zudem ermöglicht werden, auch an Unternehmen Beteiligungen einzugehen, wo derzeit noch keine Beteiligungen bestehen. Erst dadurch kann die ÖIAG als aktives Instrument der Industriepolitik zur Wahrung österreichischer Interessen bei wichtigen Schlüsselunternehmen (strategisches Eigentum) fungieren. Dieser Auftrag ist in den § 9 unbedingt aufzunehmen.

**Zu § 11 (1)**

§ 11 (1) besagt, daß auf die ÖIAG die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden sind, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. In diesem Zusammenhang möchte die Bundesarbeitskammer auf § 70 Abs 1 des Aktiengesetzes hinweisen, wonach dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt wird – neben dem Interesse der Aktionäre und der Arbeitnehmer – auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Dieses wird von Rechtsgelehrten als „volkswirtschaftliches Interesse“ interpretiert, wobei „die Intensität der Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse von der gesamtwirtschaftlichen bzw gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, die sich aus der Größe und aus der Art des Unternehmensgegenstandes ergibt, abhängt“ (Schiemer, Jabornegg, Strasser: Kommentar zum Aktiengesetz, Wien 1993).

In diesem Sinne verweist die Bundesarbeitskammer nochmals auf die Kernaktionärsphilosophie, wonach strategisches Eigentum als industriepolitisches Konzept favorisiert wird. Betreffend § 7 (3) (Privatisierungsmanagement) gilt es daher, neben den Interessen des Bundes in Hinblick auf die Bedienung der Schulden, vor allem das nach Ansicht der Bundesarbeitskammer mit höherer Priorität behaftete volkswirtschaftliche Interesse einer Wahrung von österreichischem strategischen Eigentum bei Schlüsselunternehmen zu berücksichtigen.

**Zu § 12**

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wurde im Gesetzesentwurf offensichtlich übersehen, daß eine Verschmelzung der PTBG und der PTA in die ÖIAG weitreichende Folgen hat. So knüpft zB die Anwendung des Postbetriebsverfassungsgesetzes an die Existenz der PTBG und der PTA an. Dieses Problem wird in den Materialien nicht einmal erwähnt. Gemäß § 3 Postbetriebsverfassungsgesetz gilt der 2. Teil leg cit

- 1. Für die PTBG,
- 2. Für die PTA und
- 3. Für Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der PTA hervorgegangen sind und an denen entweder die PTBG oder die PTA direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25 % halten.

Da die PTBG und die PTA in die ÖIAG verschmolzen werden sollen, wirft sich die Frage auf, ob das Postbetriebsverfassungsgesetz durch diese Maßnahme seinen Anwendungsbereich verliert. Da dieser Effekt wohl kaum gewünscht sein kann, müßte der Anwendungsbereich des Postbetriebsverfassungsgesetzes gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des ÖIAG-Gesetzes 2000 angepaßt werden. Eine Nichtanpassung würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Rechtsklarheit ist hier im Sinne aller Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu fordern. Die Bundesarbeitskammer hält es daher für unerlässlich, daß die Anwendung des Postbetriebsverfassungsgesetzes sichergestellt wird.

Im Hinblick auf die Kollektivvertragsfähigkeit gem § 19 Abs 3 PTSG ist anzumerken, daß diese am Bestand der PTA bzw der PTBG anknüpft. („... Die Kollektivvertragsfähigkeit geht auf jene Unternehmen über, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt einen Anteil von mehr als 25 % hält. ...“).

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher eine Abänderung des § 12 (3) wie folgt vor:

“Die ÖIAG ist Gesamtrechtsnachfolgerin der PTBG und der PTA

in.....Vermögensrechten, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten. Dies gilt auch für unmittelbare Rechtsfolgen aus dem Poststrukturgesetz BGBl 201/1996 in der Fassung BGBl I 161/1999 und dem Postbetriebsverfassungsgesetz BGBl 326/1996 in der Fassung BGBl I 161/1999, die sich daran knüpfen, daß die PTBG oder die PTA Beteiligungen von mehr als 25% an Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung aus der Post- und Telekom Austria AG hervorgegangen sind, halten, wenn die ÖIAG gemäß § 9 (1) a und b Einflußrechte aufrecht erhält.”

### **Zu § 13**

Wie oben bereits angeführt, soll das nachrangige Gesellschafterdarlehen in Eigenmittel umgewandelt werden und der ÖIAG als Basis für industriepolitische Aktivitäten dienen. Dies erfordert auch die Ermächtigung der ÖIAG zu einem offensiven Beteiligungsmanagement.

### **Zu § 14**

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer müssen Haftungen und die Refundierungsverpflichtung des Bundes unbedingt bis zur völligen Tilgung der Schulden aufrechterhalten werden.

### **Zu § 18**

Gem § 18 Abs 2 des Entwurfes wird das PTSG in relevanten Punkten aufgehoben. Dabei handelt es sich vorwiegend um Anpassungen an die geänderten Gegebenheiten, wenn nach Inkrafttreten des ÖIAG-Gesetzes 2000 die PTA und die PTBG in der ÖIAG aufgegangen sein werden.

Im speziellen ist aber anzumerken, daß im § 15 PTSG die Ausnahme vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und einiger anderer Arbeitnehmerschutzgesetze aufrechterhalten wird. Die aufrechterhaltende Bestimmung lautet dann: „Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967.



Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz, vom Arbeitsruhegesetz und vom Nachtschwerarbeitsgesetz gelten so lange, bis in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen für den Bereich der Post- und Telekommunikationsunternehmen in Kraft treten. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte oder des Universaldienstes finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung. ...“

Die Bestimmung ist ausgesprochen unklar, da der zentrale Anwendungsbereich mit „das Unternehmen“ bezeichnet ist und vollkommen im Dunklen bleibt, welches Unternehmen aus dem Postkonzern damit gemeint ist. Eine Anwendung auf den gesamten Postkonzern entspricht nicht dem Wortlaut. Ganz abgesehen vom Anwendungsbereich der Bestimmung ist sie unseres Erachtens verfassungswidrig.

Es gibt wohl keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür, einzelnen Unternehmen, die im Wettbewerb mit Privaten stehen, einen Wettbewerbsvorteil auf Kosten der betroffenen Arbeitnehmer zu verschaffen. Darüber hinaus ist es aus sozialpolitischer Sicht als Manko zu betrachten, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von ArbeitnehmerInnen von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit ausgeschlossen ist. Die Bundesarbeitskammer fordert daher dringend den Entfall dieser wettbewerbsverzerrenden und verfassungswidrigen Bestimmung, deren normative Geltung und Anwendungsbereich unklar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV



Mag Werner Muhm